

# ACHTUNG !!!!!

AB dem **19.4.2021** gilt eine

## TESTPFLICHT für KITAS

im Land Brandenburg. Die Grundlage dafür beschreibt die 4. Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (7. SARS-CoV-2-EindV).

### Für ungetestete Personen bedeutet das ein Zutrittsverbot!

„Vom Zutrittsverbot und der Testpflicht nach § 17a Eindämmungsverordnung sind Kinder im Vorschulalter (in Krippen, Kindergärten oder in der Kindertagespflege betreute Vorschulkinder) ausgenommen sowie Personen,

- die unmittelbar nach dem Betreten der Einrichtung der Kindertagesbetreuung eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durchführen; bei einem positiven Testergebnis ist die Einrichtung unverzüglich zu verlassen,
- die Kinder zur Kindertagesbetreuung bringen oder sie von dort abholen,
- deren Zutritt zur Einrichtung der Kindertagesbetreuung zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtung zwingend erforderlich ist (insbesondere zur Durchführung notwendiger betriebs- oder einrichtungserhaltender Bau- oder Reparaturmaßnahmen),
- deren Zutritt zur Einrichtung der Kindertagesbetreuung zur Erfüllung eines Einsatzauftrages der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, der Polizei oder des Katastrophenschutzes notwendig ist.“

**ELTERN werden gebeten die Übergabe der Kinder an die Erzieher und Erzieherinnen, so kurz wie möglich zu halten. Für Entwicklungsgespräche muss ein negatives Testergebnis durch die Eltern vorgelegt werden. Wir erinnern noch einmal mit Nachdruck an die Maskenpflicht (med. Masken) für Eltern.**